

1. Zu derselben Zeit, wo du auf dem Balle warst, brannten viele Seelen im Feuer der Hölle für die Sünden, die sie beim Tanzen oder aus Anlaß des Tanzens begangen haben.

2. So viele Ordensleute und andere gottselige Personen standen zur selben Stunde vor Gott, sangen ihm Lob und betrachteten seine Schönheit. Wie viel seliger und besser war ihre Zeit angewendet, als die deinige!

3. Während du tanztest, schieden manche Seelen in großer Todesangst aus dieser Welt; Tausende von Männern und Weibern jammerten auf dem Krankenlager, in den Hospitälern und in ihren Häusern, gequält von Sicht, Krämpfen, hitzigen Fiebern. Sie fanden nicht die geringste Ruhe. Solltest du sie nicht bemitleiden? Denkest du nicht daran, daß du dereinst jammern wirst, wie sie, während andere tanzen wie du jetzt?

4. Unser Heiland, die hl. Jungfrau, die Engel und Heiligen sahen dich auf dem Tanzboden. Wie sehr bedauerten sie dich, da sie dein Herz an solcher Eitelkeit sich erfreuen, mit einer so armseligen Ergözung sich so angelegentlich beschäftigen sahen!

5. Während du dort weiltest, verlief die Zeit, der Tod kam näher. Siehe, wie er deiner spottend dich zu seinem Tanze auffordert, wobei die Seufzer über deine Sünden die Musik bilden und nur ein Schritt zu machen, der Schritt vom Leben zum Tode. Dieser Tanz ist der wahre Zeitvertreib für die Sterblichen; denn er vertreibt die Zeit für immer; einem Augenblicke folgt eine freuden- oder leidenvolle Ewigkeit.

Ich habe dir nur diese kurzen Erwägungen angeben wollen; manche andere, die zweckdienlich sind, wird Gott dir eingeben, wenn seine Furcht in dir wohnt.“

Benedict XIV. fügt diesen Lehren des hl. Franz von Sales die Worte bei: *Igitur choreae saltusque ab illis, quibus fas est, instituantur, sed eae leges una servantur, quas, auctoris sanctitate et gloria ducti, maxime probamus et libenter amplectimur.* Instit. 14. in fine.

Vorgehen beim Einschreiten um Dispens von Ehehindernissen und deren Ausführung.

Von Professor Albert Bucher in St. Florian.

I. Artikel.

Das allgemeine Concil von Trient hat bestimmt (Sess. XXIV. ep. 5 de ref. matr.): „Wenn Jemand innerhalb der verbotenen Grade wissentlich eine Ehe einzugehen sich vermessen hat, so soll er getrennt werden und keine Hoffnung auf Dispense haben. Dieses soll

um so mehr bei einem Solchen Geltung haben, welcher sich unterfangen hat, die Ehe nicht nur einzugehen, sondern auch zu consummiren. Hat er dieß zwar aus Unwissenheit gethan, aber bei der Eheschließung die vorgeschriebenen Solemnitäten unterlassen, so soll er den nämlichen Strafen unterliegen; denn da er die heilsamen Vorschriften der Kirche so leicht hin verachtet hat, so verdient er deren milde Nachsicht nicht. Wenn aber trotz der richtig eingehaltenen Förmlichkeiten dennoch hernach ein Hinderniß sich herausstellen sollte, bezüglich dessen er in entschuldbarer Unwissenheit war, dann soll man ihn leichter, und zwar unentgeltlich, dispensiren können. Bei erst einzugehenden Ehen soll entweder gar nicht, oder nur selten eine Dispense ertheilt werden, und zwar, wenn letzteres geschieht, nur auf einen bestimmten Grund hin und unentgeltlich. Im zweiten Grade soll niemals dispensirt werden, außer bei hohen Fürsten und aus einem das öffentliche Wohl betreffenden Grunde.“¹⁾

Ist allerdings die Kirche seither in Gewährung von Dispensen viel freigebiger geworden, so bildet doch noch immer dieses Kapitel in zweifacher Hinsicht die Grundlage der Praxis bezüglich der Ehedispensen. Einmal in so ferne, als zu unterscheiden ist, ob schon eine Verbindung zweier Personen, wie zu einer Ehe, stattgehabt hat oder nicht, und im ersten Fall, ob diese Personen um das Hinderniß wußten oder nicht; — und dann in so ferne, daß „nur auf einen bestimmten Grund hin“ dispensirt wird.

Deßhalb beginnt auch die „sehr lehrreiche Instruction über die Ehedispensen“, welche die S. Congregatio de Propaganda fide am 9. Mai 1877 erlassen hat, also: ²⁾ „Cum dispensatio sit juris communis relaxatio cum causae cognitione, ab eo facta, qui habet potestatem, exploratum omnibus est, dispensationes ab impedimentis matrimonialibus non esse indulendas, nisi legitima et gravis causa interveniat. Quinimo facile quisque intelligit, tanto graviores causas requiri, quanto gravius est impedimentum, quod nuptiis celebrandis opponitur.“

Das vorausgeschickt will ich nun darstellen den Vorgang, der einzuhalten ist, bei Erwirkung von Dispensen von Ehehindernissen: A. vor Abschluß der Ehe; B. nach, wenigstens vermeintlichen, Eheabschluß. In beiden Fällen soll unterschieden werden, ob es sich handelt: a) um ein öffentlich bekanntes, oder b) ein geheim gebliebenes Hinderniß. Daran sollen sich reihen einige Bemerkungen über Dispens in Eheverboten.

Ueber die Behörden, welche derlei Dispensen ertheilen, werden einige Bemerkungen im Verlaufe der Darstellung genügen, weil in

¹⁾ Die Uebersetzung entnommen der von Fez besorgten Ausgabe. Passau, Bucher 1877. — ²⁾ „Sünder Diöcesanblatt“, Jahrg. 1877, St. XXVIII., S. 228.

der Regel der Seelsorger, welcher eine erforderliche Dispens zu vermitteln hat, einfach das betreffende Gesuch an das bischöfliche Ordinariat einzuzenden hat.

Desgleichen erscheint es unnötig, besonders zu behandeln die verschiedenen Eintheilungen der Ehehindernisse.

A. Ehedispens vor Eheabschluß.

a) Wenn das Ehehinderniß öffentlich bekannt ist.

Denken wir uns also, ein Pfarrer entdeckt ein solches Ehehinderniß bei dem Brautexamen oder die Brautleute entdecken ihm noch vor demselben, daß ihrer Verehelichung ein Ehehinderniß im Wege stehe. Was hat der Pfarrer vorerst zu thun?

Vielleicht meint man, er solle versuchen, diese Leute zu bereden, daß sie abstehen von dieser Absicht. Das würde wohl vergebliche Mühe sein. Um das Mögliche zu thun zur Hintanhaltung von Dispensgesuchen seitens der Eheserber, empfiehlt sich jedoch sehr der Beachtung ein älteres Decret der Diöcese Münster, demgemäß „wenigstens einmal im Jahre und zwar am Sonntag nach Epiphania, wo das Evangelium von der Hochzeit zu Kana gelesen wird, eine Predigt gehalten werden soll über die Ehehindernisse, deren Zweck und die Gründe, aus welchen die Kirche zuweilen Nachsicht ertheilt.“¹⁾ Sind die Eheserber schon beim Pfarrer, wird sich betreff eines Hindernisses in der Regel nichts anderes thun lassen, als in Verbindung mit einer kurzen Belehrung über die Gründe, weshalb die Kirche den fraglichen Umstand als Ehehinderniß aufgestellt hat, nachdrücklich darzulegen, daß eben deshalb nur dann dispensirt wird, wenn genügende Gründe für eine Ausnahme von der Regel vorliegen.

Desßhalb wird sich an diese Belehrung anschließen eine Erforschung der Gründe, weshalb man wünscht eine Dispens und die Prüfung dieser Gründe, ob sie eine Dispens hoffen lassen.

Die bereits erwähnte „*Instructio S. Congregationis de Propaganda fide super dispensationibus matrimonialibus*“ führt als „*praecipuas causas, quae ad matrimoniales dispensationes obtinendas juxta canonicas sanctiones et prudens ecclesiasticae provisionis arbitrium, pro sufficientibus haberi consueverunt*, nach der Vorbemerkung: „*unam aliquando causam seorsim acceptam insufficientem existimari; nam quae non prosunt singula, multa juvant*“, folgende auf:

1. *Augustia loci*. Darüber findet sich Näheres in der „*Quartalschrift*“, Jahrgang 1881, S. 306.

2. *Aetas foeminae superadulta, si scilicet 24^m aetatis annum jam egressa hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit*. Haec vero causa haud suffragatur viduae,

¹⁾ „*Archiv für katholisches Kirchenrecht*.“ Innsbruck 1861. S. 442.

quae ad alias nuptias convolare cupiat! — Binder in seinem „Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes für Seelsorger“ fügt in einer „Anmerkung“ zu diesem Dispensgrunde aus „Knopp“ bei: ¹⁾ „Es genügt in dem Dispensgesuche die angegebene allgemeine Formel, um wie viele Jahre auch immer die Braut ihr 24. Lebensjahr überschritten hat: jedoch ist in einzelnen Fällen eine genaue Angabe des Alters rathsam, wo nämlich die aetas superadulta als Dispensgrund allein vorliegt; indem in solchen Fällen nach dem römischen Curialstyle die Dispens leichter ertheilt wird, wenn die Braut bereits um viele Jahre das 24. Lebensjahr überschritten hat.“

Eine „Instructio de conficiendis literis supplicibus pro impetranda dispensatione super impedimentis matrimonii“ des H. H. Bischofes von Münster ²⁾ verlangt: „insimul addatur, utrum et quoties modo occasionem habuerit statui suo convenienter matrimonium ineundi et casu quo, quas ab causas occasiones oblatas non arripuerit. Eadem sunt advertenda, si angustia loci pro causa adducitur“

Michner ³⁾ jedoch bemerkt aus der Eichstädter Pastoralinstructio: „Necesse autem non est, ut ipsa puella sibi virum quaerat, dummodo dictum annum compleverit et eousque nemo eam pro sponsa et ad justas nuptias petierit; nec obstat si alias ante recusaverit nuptias, etiam cum proposito, nunquam matrimonium ineundi.“

3. „Deficientia aut incompetentia dotis, si nempe foemina non habeat actu tantam dotem, ut extraneo aequalis conditionis, qui neque consanguineus, neque affinis sit, nubere possit, in proprio loco, in quo commoratur. Quae causa magis urget, si mulier penitus indotata existat et consanguineus vel affinis eam in uxorem ducere, aut etiam convenienter ex integro dotare paratus sit.“

Binder hat „aus Knopp's Eherecht“ zur Erläuterung dieses Dispensgrundes u. A. folgendes in sein „Handbuch“ aufgenommen: „Ein Mädchen, welches für sich noch Nichts besitzt, weil dessen Aeltern noch leben, kann nach dem römischen Curialstyle dieserhalb allein noch keineswegs als nicht dotirt betrachtet werden, sondern es kommt hier einzig darauf an, ob die Aeltern dasselbe gebührend auszustatten vermögen, ohne sich selbst und ihren anderen Kindern die nothwendigen Mittel zur standesmäßigen Subsistenz entziehen zu müssen.“

Für Oesterreich bestimmt das allg. bürgerl. Gesetzb. in § 1220: „Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen, so sind Aeltern oder Großältern nach der

¹⁾ In der ersten Ausgabe, Heft 5, S. 53. — ²⁾ Archiv, 1859, S. 123.
— ³⁾ „Compendium Juris ecclesiastici“ ed IV. p. 610, n. 6.

Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinnen bei deren Verheirathung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heiratsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen. Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heiratsgut verlangen.“

Nach Knopp: „ist die incompetencia dotis als Dispensgrund nach dem römischen Curialstyle auch vorhanden, wenn die dos eines Mädchens durch Rechtsstreitigkeiten und Prozesse zum Theil oder ganz in Frage gestellt ist und gilt dasselbe auch von dem Falle, wo die moralische Gewißheit vorliegt, daß der Braut späterhin von einer verwandten oder sonst einer dritten Person ein ihrem Stande entsprechendes Vermögen zufallen werde, so lange dieselbe keine sicheren Rechtstitel auf dasselbe besitzt oder die gewisse Aushändigung desselben in der nächsten Zukunft nicht feststeht.“

Dagegen „kann die incompetencia dotis als Dispensgrund nicht geltend gemacht werden, wenn ein reicher Mann seine arme Verwandte, welche eine ihrem Stande und ihren Verhältnissen entsprechende Heirat zu schließen Gelegenheit haben würde, heiraten will.“

Noch bemerkt Knopp: „Wenn die incompetencia dotis als Dispensgrund geltend gemacht ist und der Petentin vor der Execution des Dispensmandates durch Erbschaft, Schenkung u. dgl., eine standesmäßige Heirats-Ausstattung zufällt, so ist mit dem Grunde der Dispens auch das diesfällige Mandat als erloschen und die auf Grund desselben in jedem späteren Zeitpunkte ertheilte Dispens als ungiltig zu betrachten. Ist jedoch das Dispensmandat bereits exequirt und in Kraft der Dispens die Ehe geschlossen, so ist der Umstand, daß der Petentin späterhin in irgend einer Weise unerwartet ein bedeutender Vermögenszuwachs wird, von keinerlei Einfluß auf den Rechtsbestand der abgeschlossenen Ehe. Die Dispens ist in diesem letzten Falle selbst alsdann giltig, wenn der Vermögenszuwachs de jure in einen Zeitpunkt fällt, der vor der Execution des Dispensmandates liegt, wegen der besonderen Verhältnisse jedoch erst nach Abschluß der Ehe zur Kenntniß der Petentin gelangte.“

Schulte sagt,¹⁾ daß dieser Dispensgrund „zur Dispensation für den dritten, auch gemischt mit dem zweiten Grad, und das impedimentum publicae honestatis für hinreichend gilt, wenn der Bräutigam sich verpflichtet, die Braut entweder überhaupt standesmäßig zu dotiren oder das hieran fehlende zu ergänzen — oder wenn ein dritter unter der Bedingung, daß diese Ehe zu Stande komme, sich zu einem Gleichen verbindlich macht.“

4. „Lites super successione bonorum jam exortae vel earundem grave aut imminens periculum. Si

1) „Handbuch des katholischen Eherechtes.“ Gießen. 1855. S. 360.

mulier gravem litem super successione bonorum magni momenti sustineat neque adest alius, qui litem hujusmodi in se suscipiat propriisque expensis prosequatur praeter illum, qui ipsam in uxorem ducere cupit, dispensatio concedi solet; interest enim Reipublicae, ut lites extinguantur. Huic proxime accedit alia causa scilicet Dos litibus involuta, cum nimirum mulier alio est destituta viro, cujus ope bona sua recuperare valeat. Verum hujusmodi causa non nisi pro remotioribus gradibus sufficit.“

5. „Paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata et vir eam alere polliceatur. Sed quandoque remedio dispensationis succurritur viduae ea tantum de causa, quod junior sit atque in periculo incontinentiae versetur.“

Rutschker¹⁾ formulirt diesen Grund nach der Eichstädter Pastoral-Instruction also: „si oratrix liberis sit gravata, dum viduam saltem quinque liberis in priori matrimonio susceptis gravatam orator ducere, proles alere ac more catholico educare paratus est;“ und fügt bei: Andere drücken diesen Dispensgrund also aus: „si oratrix vel orator filios habeat ex alio matrimonio; man setzt nämlich voraus, daß die Verwandten des verstorbenen Gatten bessere Stiefväter und Stiefmütter für die zurückgebliebenen Kinder sein werden, als nicht blutsverwandte Personen. Manche dehnen diesen Dispensgrund aus und bezeichnen ihn mit dem Ausdrucke necessitas auxilii v. g. si mulier defectu viri nequeat rebus suis satis consulere vel filiis providere. Iuvabit porro ad dispensationem facilius obtinendam eamque justam reddendam, si aliae causae non inveniuntur sufficientes, allegare orbitatem feminae a parentibus vel saltem a patre, quod sufficit et necesse est, ut orphana vere dicatur.“

Schneider²⁾ gibt als Dispensgrund an: „Misera puellae conditio“ und subsumirt darunter: „1. ratione aetatis annum 24. excedentis; 2. ratione derelictionis seu destitutionis auxilii v. g. si vidua pluribus ex alio matrimonio gravata liberis, indigeat viro, qui eorum curam suscipiat et eos eorumque fortunam contra insidias malorum tueatur; 3. ratione paupertatis; v. g. si oratrix, nisi ducat consanguineum, famulatum per totam vitam, nec sine discrimine salutis, exercere aut in ipsa senectute inedia forsani pati cogetur; 4. ratione cujusdam infirmitatis aut deformitatis, unde ipsius consortium efficitur non mediocriter injucundum; 5. ratione periculi incontinentiae v. g. si puella parentibus orbata plurium sollicitationibus et insidiis obnoxia sit.“

¹⁾ „Das Eherecht der katholischen Kirche“ 5. Bd. S. 121. — ²⁾ „Manuale sacerdotum.“ ed. III. p. 549. In diesem Buche finden sich auch verschiedene Formulare von Ehe dispensationen.

6. Bonum pacis, quo nomine veniunt nedum foedera inter regna et principes, sed etiam extinctio gravium inimicitiarum, rixarum et odiorum civilium. Haec causa adducitur vel ad extinguendas graves inimicitias, quae inter contrahentium consanguineos vel affines ortae sint, quaeque matrimonii celebratione omnino componerentur; vel quando inter contrahentium consanguineos et affines inimicitiae graves viguerint et licet pax inter ipsos inita jam sit, celebratio tamen matrimonii ad ipsius pacis confirmationem maxime conduceret.“

Rutshfer entlehnt aus Sanchez¹⁾ dazu die Bemerkung: „Ad hanc causam reducitur evitatio scandalorum inter cognatos; nam valde interest boni communis, scandala vitari. Haec autem scandala sunt, vel quoties timetur fornicationis periculum ratione juventutis contrahentium“; und fügt bei: „Es gibt dies Letztere besonders, wenn post matrimonium contractum um Dispens gebeten wird, zu deren Gewährung genügt vel probabilis timor inimicitiarum inter utriusque consanguineos vel incontinentiae ex eo, quod ii juvenes sint.“

7. Nimia, suspecta, periculosa familiaritas nec non cohabitatio sub eodem tecto, quae facile impediri non possit.

8. Copula cum consanguinea vel affini vel alia persona impedimento laborante praehabita, et Praegnantia, ideoque legitimatio prolis, ut nempe consulatur bono prolis ipsius et honori mulieris, quae secus innupta maneret. Haec profecto una est ex urgentioribus causis, ob quam etiam plebeis dari solet dispensatio, dummodo copula patrata non fuerit sub spe facilioris dispensationis: quae circumstantia in supplicatione foret exprimenda.“

9. Infamia mulieris, ex suspicione orta, quod illa suo consanguineo aut affini nimis familiaris cognita sit ab eodem, licet suspicio sit falsa; cum nempe nisi matrimonium contrahatur, mulier graviter diffamata, vel innupta remaneret, vel disparis conditionis viro nubere deberet, aut gravia damna orirentur.“

Binder gibt zu diesem Dispensgrunde folgende „Anmerkung: Die methodus practica Herbipolensis exemplificirt diesen Fall in folgender Weise: ex nimia familiaritate ac suspecto modo conversandi inter oratores, puta ex osculis, amplexibus, jugi consortio, conventiculis secretis, commoratione in iisdem aedibus etc. und fügt auch in dem Formulare des Dispensgesuches nach „insimul conversati“ die Worte sequae deosculati sunt ein.“ Mit Uebergang des nur für Dispensgesuche nach Abschluß einer vermeint-

¹⁾ „De Sancto matrimonii Sacramento“ Lib. VIII. disp. 19. n. 9.

lichen Ehe verwendbaren, nun in der Instructio folgenden Grundes, reihen wir sofort an den weiteren auch vor einem solchen verwendbaren:

10. *Periculum matrimonii mixti, vel coram acatholico ministro celebrandi.* Quando periculum adest, quod volentes matrimonium in aliquo etiam ex majoribus gradibus contrahere, ex denegatione dispensationis ad ministrum acatholicum accedant pro nuptiis celebrandis sprete Ecclesiae auctoritate, justa invenitur dispensandi causa, quia adest non modo gravissimum fidelium scandalum, sed etiam timor perversionis et defectionis a fide taliter agentium et matrimonii impedimenta contemnentium, maxime in regionibus, ubi haereses impune grassantur. Id docuit haec s. Congregatio in Instruktionem die 17. Apr. 1820 ad Archiepiscopum Quebecensem data Pariter cum Vicarius Apostolicus Bosniae postulasset, utrum dispensationem elargiri posset iis Catholicis, qui nullum aliud praetextum motivum quam vesanum amorem, et simul praevideatur, dispensatione denegata, eos coram iudice infideli conjugium fore inituros, S. Congregatio S. officii in fer. IV. 14 Augusti 1822 decrevit: respondendum Oratori, quod in exposito casu utatur facultatibus sibi commissis, prout in Domino expedire judicaverit. — Tantumdem dicendum de periculo, quod pars catholica cum acatholico Matrimonium celebrare audeat.“

11. Es ist dieser Grund gewissermaßen eine nähere Erläuterung des sonst als „periculum haeresis“ aufgeführten Dispensgrundes, betreff dessen Rutschker aus Benedict's XIV. apostolischen Schreiben „Cum encyclicas litteras“ vom 24. Mai 1754 folgende Stelle mittheilt: „In dies conspicimus veluti emolliri rigorem sacrorum canonum, fierique epikiae locum atque dispensationibus quibusdam in rebus ac praesertim in matrimonialibus, quoties, qui relaxationem juris expostulat, regionem incolat haereticis proximam vel mediis haereticis obversetur, propter timorem, ne coeco animi impetu abreptus a nobis deficiat et, quod inter catholicos absque dispensatione inire prohibetur matrimonium, studeat contrahendum, sese recipiendo eum in locum ac communionem, ubi, nihil de dispensatione sollicitus, genio suo valeat indulgere.“

Bei Binder aber findet sich folgendes: „Saringer („das heilige Sacrament der Ehe“) bemerkt: Dieser Grund (Gefahr des Abfalls vom Glauben) kann etwa angenommen werden, wenn der Bittsteller ohnehin als ein Lauer, gegen seinen Glauben und das öffentliche Bekenntniß desselben gleichgültiger moralisch schwacher Mensch bekannt ist und er außerdem in solchen Verhältnissen lebt, die zum Abfalle eher einladen als davon abschrecken, z. B. wenn er unter oder neben protestantischer Bevölkerung lebt oder eine gemischte Ehe eingeht,

oder wenn mehrere aus naher Verwandtschaft protestantisch sind, oder wenn er im Dienste einer akatholischen Herrschaft oder Regierung steht, wo er sich durch den Abfall in Gunst setzen kann. In ungemischten katholischen Orten kann diese Gefahr nicht leicht angenommen werden, wenn nicht die Petenten auswandern.“

Binder hat auch aus Kopp folgendes aufgenommen: „Dieser Grund setzt die wirkliche und nicht bloß die mögliche Gefahr voraus, daß die Petenten, falls ihnen die Dispens verweigert würde, vom katholischen Glauben abfallen und zu einer von der Kirche getrennten Religions-Genossenschaft übergehen. — Der Seelsorger möge sich bei Angabe des Grundes in Dispensgesuchen keinen eiteln Täuschungen hingeben, da es sich um die Giltigkeit der Dispens selbst handelt, welche mit der innern Wahrheit ihres Grundes unbedingt fällt. Hat derselbe für sich nicht die moralische Ueberzeugung, daß die Verweigerung der Dispens den traurigen Abfall der Petenten von der Kirche zur Folge haben werde, so kann er nimmer in Wahrheit den vorliegenden Grund zur Erlangung derselben geltend machen. Und zu einer solchen Ueberzeugung genügt keineswegs die leicht hingeworfene Drohung der Petenten, sondern es ist das Gewicht einer solchen Drohung, in Mitte aller Verhältnisse der Brautleute stehend, gewissenhaft abzuwägen.“ Gerade bezüglich der von den Dispenswerbern etwa vorgebrachten Drohungen des Abfalls vom Glauben entnimmt Binder aus Haringer die Bemerkung: „Es kommt leider nicht selten vor, daß gewissenlose Leute Personen, die sich in verbotenen Graden ehelichen wollen, den Rath geben, sie sollen mit dem Abfalle vom Glauben drohen, wenn sie nicht dispensirt werden. Solchen Personen hat der Seelsorger zu bedeuten, daß die Dispensation eine Gnade sei, welche die Kirche nur denen zu ertheilen Willens ist, die sich als gehorsame Kinder der Kirche betragen: weßhalb auch Papst Gregor XVI. sich stets beharrlich weigerte, jene zu dispensiren, die für den Fall der Verweigerung mit dem Abfalle vom Glauben drohten, da solche Leute einer besonderen Gnade nicht würdig seien.“

12. „Periculum incestuosi concubinatus. Ex superius memorata Instructione a. 1822 elucet, dispensationis remedium, ne quis in concubinato insordescat cum publico scandalo atque evidenti aeternae salutis discrimine, adhibendum esse.“

13. „Periculum matrimonii civilis. Ex dictis consequitur, probabile periculum quod illi, qui dispensationem petunt, ea non obtenta, matrimonium dumtaxat civile, ut ajunt celebraturi sint, esse legitimam dispensandi causam.“

14. „Remotio gravium scandalorum.“

15. „Cessatio publici concubinatus.“

16. „Excellentia meritorum, cum aliquis aut contra fidei catholicae hostes dimicatione aut liberalitate erga Ecclesiam,

aut doctrina, virtute, aliove modo de Religione sit optime meritus.“ Aus der Eichstädter Pastoral-Instruction erweitert Rutschker diesen Dispensgrund in der Weise: quandoque non tantum intuitu priorum meritorum oratoris, sed paternorum quoque et conjunctorum, imo etiam ad preces ab his pro aliis interpositas dispensatio conceditur; tum quia bonum publicum exigit, ut Pontifex erga tales se gratum exhibeat et liberalem, qui de Ecclesia bene meriti sunt, tum ut alii ad similia moveantur.“

Damit verwandt ist die sogenannte „dispensatio sine causa“; worüber Rutschker bemerkt, sie wird so genannt, nicht darum, weil dieselbe überhaupt ohne allen Grund ertheilt ist, sondern weil der specielle Grund, der den Papst zu dieser Dispensation bestimmt hat, nicht bekannt und in der Dispensurkunde nicht besonders ausgedrückt ist. Es pflegt nämlich der heilige Stuhl besonders ausgezeichneten Personen auf ein ganz allgemein motivirtes Dispensgesuch ex certis rationabilibus causis animum moventibus die erbetene Dispens zu ertheilen, ohne die Dispensgründe näher zu bezeichnen. Gewöhnlich liegt einer solchen Dispensation die Rücksicht auf die großen Opfer zu irgend einem guten Zwecke zu Grunde, zu denen sich die Petenten für den Fall der Gewährung ihrer Bitte verpflichtet haben.“

Wenn die s. Congr. de prop. fide die Ausführung der Dispensgründe in ihrer „Instructio“ mit der Bemerkung schließt: „Hae sunt communiore, potioresque causae, quae ad matrimoniales dispensationes impetrandas adduci solent“; so deutet sie damit selbst an, daß diese Gründe damit nicht erschöpft seien. Mit Recht aber bemerkt Binder: „Mögen immerhin auch noch andere Gründe je nach Verschiedenheit individueller Fälle zur Geltung gebracht werden; dieselben werden sich mehr oder weniger unter einem der obervähnten Gründe subsumiren lassen.“

An die Erforschung der Gründe, welche die Bitte um Dispens unterstützen sollen, hat sich bei Dispensgesuchen, deren Gegenstand ein öffentlich bekanntes Hinderniß ist, eine Erforschung oder Constatirung der Vermögensverhältnisse der Bittsteller anzureihen. Es wird nämlich bei Dispensen pro foro externo gewöhnlich eine Geldsumme abgefordert, deren Höhe nach den Vermögensverhältnissen der Brautleute bestimmt wird.

Von diesen sogenannten Dispenstaxen sagt Pius VII. in seinem Breve an den Episcopat Frankreichs vom 28. Februar 1809: „Mulctae illae ad resarciendum aliqua ratione vulnus, quod ex dispensationum matrimonialium concessione ecclesiasticae disciplinae infligitur; et ad matrimonium inter personas, consanguinitatis vel affinitatis vinculis invicem conjunctas, rariora et difficiliora reddenda juste salubriterque ab Ecclesia constitutae sunt.“ Die auf diese Weise einlaufenden Beträge werden gemäß

ausdrücklicher Verordnung des Papstes Innocenz X. vom 8. Nov. 1644 abgefordert aufbewahrt und nur auf speciellen Befehl des Papstes verausgabte in sola pia opera et spirituales necessitates.¹⁾

Solche Geldforderung unterbleibt bei Dispensen der Pönitentiare, weil diese andere Bußen auferlegt, unterbleibt auch bei Dispensen pro foro externo, wenn eine sogenannte causa diffamans im Bittgesuch aufscheint, also copula incestuosa, infamia, perversionis periculum und auch ohne solche, wenn die Bittsteller „vere pauperes“ d. i. nach der Erklärung des Papstes Pius VI. vom Jahre 1788 „adeo miserabiles, ut labore manuum et industria tantum vivant“, was noch angenommen wird nach derselben Entscheidung „etiamsi oratores bona in capitali possideant valoris scutorum 525 monetae romanae.“ (1 Scudo = 2 fl. 20 fr. österr. Währ.; also 1155 G. ö. W.)

Am 20. März 1880 hat die S. C. C. neuerlich bestätigt die von Benedict XIV. im Jahre 1754 gegebene Erklärung, daß Leute mit einem jährlichen Einkommen von 325 Scudi als „vere pauperes“ gelten können.

Wenn Pius VI. weiter bestimmt: „Quodsi bona habeant usque scutorum 1750 (= 3850 fl. ö. W.), dispensatio nihilominus in forma pauperum conceditur, soluta tamen eleemosyna, quae vulgo Componenda dicitur, scutorum quatuor pro quolibet centenariis, quae St. Dominus noster memorat et vult vel eroganda esse in subsidium pauperum vel ipsis dispensandis eleemosynae titulo remittenda, si nihilominus eorum conditione inspecta pauperes esse videantur“; — so liegt gerade in den letzten Worten schon ein Fingerzeig, wie die ganze Vermögenslage der Dispenswerber zu berücksichtigen kommt bei Bemessung der sogenannten Dispenstage.

Deßhalb enthält auch die Zuschrift²⁾ der apostolischen Nuntiatur an die Ordinariate vom Jahre 1853, in welcher die Ermächtigung derselben, in einigen Fällen zu dispensiren, bekannt gegeben wurde, folgende Stelle: „Jussit Sanctitas Sua ut dispensationes pauperibus gratis tribuantur, divitibus vero aliqua eleemosyna in pium opus meo arbitrio eroganda. Itaque toties quoties urgentes casus occurrerint (nur für solche dringende Fälle „in quibus recursus ad Sanctam Sedem non levem patitur moram“ ist der Nuntius ermächtigt zur Dispensation, super impedimento tertii et quarti consanguinitatis et affinitatis gradus cum secundum tetigerit atque insuper in secundo simplici consanguinitatis et affinitatis gradus) pro quibus dispensationes praefatae necessariae sint, poteris libellum supplicem oratorum una cum Tuis

1) Benedicti XIV. Institutio 87. n. 15. — 2) Rutschker l. c. S. 45.

litteris testimonialibus ad me mittendum curare, in quibus litteris etiam conditio oratorum, eleemosynae injungendae causa, exprimatur.“

Deßhalb hat auch das Generalvicariat Trier im Jahre 1853 angeordnet, daß die Pfarrer bei Eingaben um Ehedispenſen „*expresse et distincte pro sua de statu rerum domesticarum notitia recenseant, cuinam taxae parti solvendae pares sint oratores*“ und wurde ähnlich für die Erzdiöcese Mecheln vorgeschrieben: „*Si non sint omnino pauperes, designanda est fortuna aut taxa, quam solvere possunt;*“ — welche Weisungen auch anderwärts berücksichtigt zu werden verdienen.

Ist eine Dispens, welche unter falscher Angabe der Armuth erwirkt worden, gültig oder ungültig? Auf diese Frage gibt Binder, aus Kutschers Eherecht, diese Antwort: „Wenn Jemand von dem Hindernisse der Verwandtschaft in forma pauperum dispensirt worden ist, so wird die Dispens, vorausgesetzt, daß die Armuth der Dispenswerber (es ist eben der Vermögensstand beider zu berücksichtigen) nicht die causa inductiva war (da z. B. im Dispensgesuch als Grund angegeben wurde, daß die Braut ohne alle Mitgift oder bei ganz unzureichender, diesen Verwandten oder Verschwägerten heiraten könne, der gleichfalls arm und ganz auf seinen Fleiß angewiesen sei) als gültig angesehen, wenn gleich die ihre Armuth betreffende Angabe des Dispensgesuches unwahr ist. Monacelli erwähnt eine Erklärung der S. Congr. Conc. vom 9. September 1769 des Inhaltes: Si sponsi consanguinei falso exposuissent, se pauperes esse, et propterea dispensatio concederetur in forma pauperum, dispensatio est valida et proles legitima.“ Mit Binder ist „anderseits jedoch zu bemerken, daß nach dem zunächst für die Erzdiöcese Mecheln bestimmten „*Tractatus de sponsal. et matr.*“ die Pönitentiarie wiederholt auf die Frage: „*An conjuges, qui possidebant 10.000 francorum et se pauperes finxerant in supplica, obtenta dispensatione valide contraxerint?*“ — geantwortet habe: *Matrimonium esse validum, sed oratores teneri solvere jura Datariae apostolicae.*“

Zu beachten ist wohl auch die Bemerkung Scavinis u. A.: „*pauperes non censentur, qui parentes habent divites*“; und andererseits, daß „*non habetur ratio eorum bonorum, quae sperantur v. g. titulo haereditatis; sed eorum praecise, quae pro tempore actualiter et secure possidentur.*“

Von den sogenannten Dispensstaxen sind zu unterscheiden die Expeditionsgebühren für das Kanzlei-personale der dispensirenden Behörde, den Agenten des Bischofes oder der k. k. Gesandtschaft in Rom und die Hin- und Herbeförderung des Gesuches, resp. der Erledigung auf der Post. Diese werden in dem Tarif, der für

Oesterreich mit der Datarie im Jahre 1845 vereinbart wurde, angegeben auf ungefähr 5 Scudi, für ganz arme, zu deren Gunsten die Kanzleigeühren der apostolischen Datarie entfallen, auf 1½ Scudo.

Da es sich aus mehrfachen Gründen empfiehlt, daß der Pfarrer das Dispensgesuch, das er jedenfalls einbegleiten müßte zur Bestätigung der Wahrheit der darin gegebenen Darstellung der Sachlage und angeführten Dispensgründe, selbst anfertigt im Namen der Brautleute; so dürfte es aber gerathen sein, über deren Ausgaben betreff des Hindernisses, der Dispensgründe und der sonst in Betracht kommenden Umstände ein Protokoll aufzunehmen, das die Brautleute, nach Umständen (z. B. bei Minderjährigen mit Rücksicht auf die Taxe, zu deren Entrichtung sie sich fähig und bereit erklären) auch andere Personen zu unterzeichnen hätten.

Gehen wir nun zur Anfertigung des Gesuches über; was ist darin aufzunehmen?

Vorerst sind namhaft zu machen die beiden Personen, welche sich ehelichen wollen, mit Tauf- und Schreibnamen. Ausgaben ihres Alters, („Aetas utriusque oratoris exprimenda est, quando a Dataria petitur dispensatio ob quaecunque causam honestam. Ita faciendum esse plures Officiales monuit Dataria a. 1858“ sagt der Mechliner Tractatus) Standes (ob sie dem Laienstande angehören, also nicht etwa der Brautwerber früher die Tonsur oder die minderen Weihen empfangen hat, ob sie ledig oder verwitwet, in welch' letztem Falle auch, wie lange schon, ob der verwitwete Theil Kinder hat, wie viele, wie alt diese, wenn dieselben auch gerade nicht als Dispensgrund wollen geltend gemacht werden; der etwaige Adel kann übergangen werden, jedenfalls hat nach Monacelli die s. Congr. Conc. am 9. September 1679 eine Dispens gültig erklärt, obgleich die Dispenswerber ihre Adelseigenschaft verschwiegen hatten), Religionsbekenntnisses (daß beide Theile katholisch seien, weil die Dispens mit dem Beisatze ertheilt zu werden pflegt „dummodo oratores praefati orthodoxae fidei cultores vere existant et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant“), und Wohnortes (gehören die Brautleute verschiedenen Diöcesen an, so ist das Gesuch in der Regel beim Ordinariat des Wohnortes der Braut¹⁾ einzureichen; jedenfalls ist die Pfarre namhaft zu machen, gehört aber ein Brauttheil einer anderen Diöcese an, auch diese mit Bezeichnung der Pfarrei seines Wohnortes.)

Handelt es sich um einen dringenden Fall, so muß der Umstand, daß wirklich Gefahr auf dem Verzuge der Dispensertheilung hafte, nachgewiesen werden.

¹⁾ Diese Bezeichnung nur Kürze halber gebraucht, wiewohl Dispenswerber rechtlich keine Brautleute sind.

Betreff des Hindernisses (oder wenn deren mehrere der beabsichtigten Verehelichung im Wege stehen, jedes einzelnen derselben) ist bei Abfassung des Dispensgesuches wohl zu beachten die Vorschrift des § 86 der Anw. f. d. g. G.: „In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben.“

Wenn einer Ehe zugleich ein öffentlich bekanntes und ein geheim gebliebenes Hinderniß entgegensteht, so wäre in dem Gesuche um Dispens vom ersten das zweite zu verschweigen, jedoch im Gesuche um Dispens von dem geheim gebliebenen müßte angegeben werden, daß gleichzeitig auch bei der betreffenden Behörde um Dispens von dem oder jenem öffentlich bekannten Hindernisse eingereicht worden sei oder noch angesucht werden würde. Und nicht nur die Ehehindernisse sind somit zu berücksichtigen, sondern auch die Eheverbote.

Ferner ist genau anzugeben, wenn vielleicht dasselbe Hinderniß mehrfach vorhanden ist. Bei der Schwägerschaft hatte noch Leo XII. im Jahre 1827 verlangt, daß der Umstand ausdrücklich im Bittgesuche angegeben werden müsse, wenn der Bittsteller mit der Schwester seiner jetzigen Braut, also seiner verstorbenen Frau schon vor der Verehelichung sich veründiget hatte, wodurch er ja schon in unehrbare Schwägerschaft zu seiner jetzigen Braut getreten war, mit der er durch die Vollziehung der Ehe mit deren Schwester dann auch in das Verhältniß der ehrbaren Schwägerschaft kam. Jedoch Papst Gregor XVI. hat erklärt: „Ut in dispensationibus matrimonialibus super 1. aut 2. gradu affinitatis ex licita conjunctione provenientis necessarium deinde non sit explicare, si ante praecedens matrimonium ab oratore vel oratrice cum defuncto conjugate ininitum et consummatum alia inter ipsos illicita copula intercessisset“, was nach einer Erklärung der Pönitentiarie vom 10. December 1874 für die ganze Kirche gilt, (ursprünglich war sie enthalten in einem Schreiben an die Bischöfe Belgiens) wie die mehrerwähnte „Instructio“ der S. Congr. de Prop. fide versichert.

Diese „Instructio“ führt auch bei Aufzählung der Punkte „quae praeter causas in literis supplicibus pro dispensatione obtinenda, de jure vel consuetudine aut stylo Curiae exprimenda sunt, ita ut si etiam ignoranter taceatur veritas, aut narretur falsitas, dispensatio nulla efficiatur“, an 5. Stelle auf: „Numerus impedimentorum e. g. si adsit duplex aut multiplex consanguinitas vel affinitas vel si praeter cognationem adsit etiam affinitas, aut aliud quodcunque impedimentum sive dirimens, sive impediens.“

Eine mehrfache Verwandtschaft entsteht z. B. wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt; oder wenn zwei unter sich verwandte Personen mit einander Kinder erzeugen;

oder unter sich verwandte Personen mit gleichfalls unter sich verwandten Personen.¹⁾ Zwischen dem Ehegatten einer Person, welche mit gewissen Personen mehrfach verwandt ist und diesen Personen, besteht dann eine mehrfache Schwägerschaft; denn die Berechnung der Schwägerschaft beruht ja auf der Regel: In welcher Linie und in welchem Grade die Blutsverwandten des einen Ehegatten (oder Concubenten) mit diesem selbst verwandt sind, in derselben Linie und in demselben Grade sind sie mit dem andern Ehegatten (oder Concubenten) verschwägert.“ Auch eine mehrfache geistliche Verwandtschaft kann vorhanden sein, z. B. weil der Bräutigam bei einem Kinde der Braut zuerst Taufpathe und dann bei demselben Kinde auch Firmpathe gewesen ist, oder weil er bei einem Kinde derselben Taufpathe, bei einem andern Firmpathe gewesen, oder weil der Bräutigam bei einem Kinde der Braut und diese bei einem Kinde des Bräutigams Pathestelle versehen hat. Jedoch dadurch, daß Jemand bei mehreren Kindern einer Person nur entweder Tauf- oder Firmpathe gewesen ist, entsteht, nach einer Entscheidung des Papstes Clemens VIII., keine mehrfache geistliche Verwandtschaft.

Ferner muß nach der „*Instructio*“ angegeben werden.

„*Species etiam infima impedimenti, an sit consanguinitas vel affinitas orta ex copula licita vel illicita; publica honestas originem ducens ex sponsalibus vel matrimonio rato; in impedimento criminis, utrum provenerit ex conjugicidio cum promissione matrimonii, aut ex conjugicidio cum adulterio, vel ex solo adulterio cum promissione matrimonii: in cognatione spirituali, utrum sit inter levantem et levatum, vel inter levantem et levati parentem.*“ Insbesondere auch: „*Gradus consanguinitatis vel affinitatis aut honestatis ex matrimonio rato, et an sit simplex vel mixtus, non tantum remotior, sed etiam propinquior, uti et linea, an sit recta et transversa, item an Oratores sint conjuncti ex duplici vinculo consanguinitatis, tam ex parte patris, quam ex parte matris.*“

Würde der Umstand verschwiegen, daß der erste Grad berührt wird, so folgte daraus die Ungiltigkeit der Dispens; das Verschweigen des näheren berührten Grades, wenn es der zweite oder dritte ist, macht die Dispens wohl nicht ungiltig, aber das Einschreiten um „*litterae declaratoriae*“ nothwendig zu ihrer erlaubten Ausführung, deßhalb bemerkt auch Binder: „daß es bei Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsfällen stets das Beste ist, dem Dispensgesuch sogleich einen genau abgefaßten Stammbaum beizuschließen, wie dies ohnehin in den meisten Diöcesen ausdrücklich vorgeschrieben ist.“

Die Anw. f. d. g. G. schreibt in dem schon angeführten § 86 auch vor, daß „die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den

¹⁾ Binder, Heft 3, S. 98.

nöthigen Nachweisen belegt werden.“ Bevor ich das näher ausführe, will ich nur die Bemerkung vorausschicken, daß der Pfarrer wohl auch in die Lage kommen kann, den einen oder anderen, vielleicht besonders wichtigen Grund, im Bittgesuch geltend machen zu müssen, dessen von und vor den Dispensbewerbern keine Erwähnung geschah, indem er leider ernstlich befürchten muß in Hinblick der persönlichen Eigenschaften und aller Verhältnisse der Brautleute oder doch eines Theils derselben, daß sie im Falle der Verweigerung der Dispens vom Glauben abfallen, aus der katholischen Kirche austreten, oder im Concubinat leben oder eine sogenannte Civilehe schließen werden. Alle Gründe welche zur Unterstützung des Dispensgesuches angeführt werden, sollen wahr sein, wenn auch die Dispens gültig bleibt, wenn nur die *causa motiva* wahr ist, obgleich bezüglich der *impulsiva* eine Unwahrheit unterlaufen sein mag; denn¹⁾ selbst abgesehen von der allgemeinen Pflicht der Wahrhaftigkeit so wie von den speciellen Einschärfungen derselben gerade Betreffs der fraglichen Dispensgesuche, ist es ja in dem einzelnen Falle nicht selten eine schwierige Sache, mit voller Gewißheit zu entscheiden: ob unter den geltend gemachten Gründen derjenige, bei welchem eine Unwahrheit angegeben wurde, bloß *causa impulsiva* (den Dispensator nur geneigter gemacht hat zur Ertheilung der Dispens) oder die *causa motiva* (eigentlich ihn zur Dispensation bewogen hat) gewesen sei.

Ein Hirten schreiben für die Diöcese St. Pölten vom 15. Dec. 1856 ermahnt die Seelsorger bei Aeußerung über die im Bittgesuche der Brautleute aufgeführten Gründe „mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen und sich stets gegenwärtig zu halten, daß sie durch die Bestätigung eines unwahren Grundes zur Erschleichung einer Dispens, sonach zu einer ungiltigen Ehe, deren Ungiltigkeit dann auf ihrem Gewissen lastete, Anlaß geben könnten.“

Was die im § 86 der Anw. f. d. g. G. geforderten Nachweisungen betrifft, so können alle Gründe, auf welche das Dispensgesuch gestützt wird, freilich nicht belegt werden, aber so weit solche Belege beigebracht werden können, sind sie auf dem Gesuche um Dispens anzuschließen; z. B. der Taufschein der Braut, wenn deren *aetas superadulta* geltend gemacht wird, die Taufscheine der Kinder, wenn eine *vidua liberis gravata* als Bittstellerin genannt wird.

Die S. Congr. de Prop. fide verlangt in ihrer „Instructio“ auch Angabe der: „*Copula incestuosa habita inter sponso ante dispensationis executionem, sive ante, sive post ejus impetrationem, sive intentione facilius dispensationem obtinendi, sive etiam seclusa tali intentione et sive copula publice nota sit, sive etiam occulta;*“ und bemerkt dazu: „*Si haec reticeantur, sub-*

¹⁾ Binder, §. 5, S. 79.

reptitias esse et nullibi ac nullo modo valere dispensationes super quibuscunque gradibus prohibitis consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis et legalis, nec non et publicae honestatis declaravit S. Congr. S. Officii fer. IV. 1. Aug. 1866.“

Nach Bangen¹⁾ muß die stattgefundenene copula ausdrücklich angegeben werden, „qualedemuncunque impedimentum sit, super quo dispensatio petatur“, und immer auch, „utrum oratrix existat impraegnata vel non.“

Wäre die copula geheim und auch nicht zu besorgen, daß sie früher oder später offenkundig werden wird, z. B. im Falle der Schwangerschaft der Braut; so könnte allenfalls in dem Gesuch um Dispens vom Ehehindernisse pro foro externo die Angabe derselben unterbleiben, doch müßte für den Gewissensbereich eine diesbezügliche Nachsicht erbeten werden unter Angabe des Impediments, von welchem Dispens pro foro externo angefordert wird.

Schneider macht aufmerksam, daß auch eine „falsa copulae delatio eo fine facta, ut dispensatio facilius obtineatur, nullam reddit impetratam dispensationem, quae proinde denuo novis litteris est petenda, in quibus ejusmodi falsa delatio specialiter est significanda“; ferner, daß „si quis copulam habuerit illicitam cum consanguinea sponsae et cum ipsa sponsa, hoc etiam necessario aperiendum est in libello supplicis pro dispensatione obtinenda“; dagegen: „si quis copulam habuerit illicitam cum consanguinea sponsae indeque propter impedimentum occultum affinitatis dispensationem petit iterumque rem habuerit cum eadem consanguinea sponsae antequam eam duxerit, peccatum quidem commisit grave, sed ex communi omnium sententia non indiget nova dispensatione“; wohl aber „nova dispensatione indigeret, si peccaret cum alia consanguinea sponsae.“

Nach eben demselben „si allegetur copula incestuosa, sub poena nullitatis addendum est, an habita sit scienter vel ignoranter i. e. an oratores sciverint vel ignoraverint, impedimentum consanguinitatis aut affinitatis intercedere, quando fragilitate carnis ducti se cognoverunt.“

Betreff der Absicht bei der copula — „facilius impetrandae dispensationis“ erklärt Benedict XIV. (in quaest. can. et mor.), daß die Verschweigung derselben nur dann die erlangte Dispens ungültig mache „si fuerit externis manifestata“ und „inter copulam habentes reciproca“; wornach die Angabe dieser Absicht nicht notwendig erscheint, wenn bloß Ein Theil dieselbe hatte.

Noch mag die Bemerkung Schneiders hier Platz finden, daß beim Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft auch anzugeben sei,

¹⁾ „Instr. practica de Spons. et Matr.“ bei Binder, 5. §., S. 85

ob die Blutsverwandte des andern Brauttheils, womit die außereheliche Geschlechtsverbindung stattgefunden hat, noch am Leben sei.

Zimmer müßte im Dispensgesuche auch ausdrücklich erwähnt werden eine etwaige Entführung der Braut und selbst dann „quavis ipsa consensum raptui praebuerit et raptus ante obtentam dispensationem fuerit purgatus“; ja die S. Congr. Conc. erklärte eine mit Verschweigung der stattgehabten Entführung erwirkte Dispens für erschlichen, „quando rapta raptore separata et in loco tuto ac libero constituta raptorem in virum habere consentiat.“

Ausnahmen vom Gebote der natürlichen Nüchternheit.¹⁾

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Da das kirchliche Gesetz des jejunium naturale ein menschliches Gebot ist, so muß es auch Fälle geben, in welchen diese Verpflichtung aufhört. Nach den allgemeinen Regeln verbinden die menschlichen Gesetze nicht mehr, wenn deren Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich oder ein incommodum valde grave vel grave nocumentum vorliegt. Auch müssen die menschlichen Gesetze nach den Regeln der Pflichtcollision den göttlichen weichen. Ist es nun dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen, zu bestimmen, in welchen Fällen das kirchliche Gesetz der natürlichen Nüchternheit cessire? Keineswegs. Die Kirche hat vielmehr selbst jene Ausnahmen festgesetzt entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch ihre allgemeine Praxis. Liegt keine ausdrückliche Erklärung seitens der Kirche vor, so hat man sich nach der antiqua Ecclesiae consuetudo zu richten, die man durch die sententia communis Theologorum erfährt. So hat sich Jedermann an die von der Kirche entweder ausdrücklich oder durch ihre Praxis bezeichneten Ausnahmen zu halten und darf in keinem Punkte darüber hinausgehen. Als eine solche Ausnahme bezeichnet die Kirche

I. die nothwendige Vollendung des Opfers. Die Vollendung des Opfers ist ein göttliches Gebot, das im Collisionsfalle dem kirchlichen Gebote des jejunium naturale vorgeht, wie dies die Kirche ausdrücklich in ihrer Messrubrik erklärt²⁾: quia praeceptum de perfectione Sacramenti majoris est ponderis, quam quod a jejunis sumatur.“ Zur Vollendung des Opfers gehört aber nicht der ganze Messritus, sondern nur die Consecration und Communion.³⁾ Somit würde das hl. Opfer schon unvollendet bleiben, wenn dasselbe vor der Communion abgebrochen würde, während es

¹⁾ Vgl. Jahrg. 1884 der Quartalschrift 2. Heft S. 292; 3. Heft S. 556.

— ²⁾ Rubr. gen. Missae de defectibus III. n. 5. — ³⁾ Münst. Pastb. 1863 S. 42.